

SATZUNG

ALLGEMEINER
SPORTVEREIN

ASV

Kerpen E.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Zweck.....	3
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 3 Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 4 Maßregelungen	4
§ 5 Haftung.....	4
§ 6 Beiträge	5
§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 8 Vereinsorgane	5
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Abteilungen	8
§ 12 Protokollierung der Beschlüsse	8
§ 13 Wahlen	8
§ 14 Kassenprüfung	9
§ 15 Auflösung des Vereins.....	9

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Allgemeiner Sportverein Kerpen e.V." mit Sitz in Kerpen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Der am 17.01.1987 gegründete Allgemeine Sportverein Kerpen e.V. (kurz ASV Kerpen e.V.) ist Mitglied des Landessportbundes und der zuständigen Landesverbände.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Von der Beitragspflicht sind sie befreit.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Er muss dem Vorstand durch Einschreiben mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausschließen:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung einer in der Satzung oder in einer anderen Vereinsregelung festgelegten Verpflichtung,
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen für mehr als ein Jahr trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitgeteilt.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist im Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden oder Sachverluste, die sich mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb ergeben.

Die Mitglieder sind im Rahmen der Versicherungsbedingungen der Sporthilfe e.V. unfall- und haftpflichtversichert.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied muss vom Beginn des Eintrittsmonats an die festgesetzten Beiträge entrichten, § 2, Abs. 3, bleibt unberührt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Aus sozialen Gründen können einzelne Mitglieder durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht ganz oder teilweise entbunden werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Die Mitglieder können nur persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Eine Vertretung außer der gesetzlichen Vertretung ist unzulässig. Minderjährige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Diese haben nur eine Stimme. Sie haben zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Sitzungsleiter mitzuteilen, wer das Stimmrecht ausübt. Der andere kann sich zwar an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung beteiligen. Das Stimmrecht ruht, solange fälliger Beitrag nicht gezahlt ist.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre im ersten Quartal statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel (wahlweise ein Zehntel) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung (Vereinsausgangstafel u.a.m.). Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von den Abteilungen.
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

§ 10 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Kassierer nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.

(2) Dem Gesamtvorstand gehören außer dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, der Kassierer, die Jugendleiterin und der Jugendleiter, der Pressewart und der Sportwart an.

(3) Die Sportjugend des ASV Kerpen führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendsportordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(4) Der Vertreter der Abteilungen wird durch die Abteilungsleiter gewählt.

(5) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

(7) Eventuelle Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht gewünscht werden kann der Gesamtvorstand beschließen.

(8) Der Vorstand im Sinne §26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

§ 11 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendvertretern und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendvertretern und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §9 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer geprüft werden. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

(5) Die Abteilungen können durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens € 150,- im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein SCB Horrem e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(3) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Stand: 16.09.2014